

Entgeltordnung

für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in kreiseigenen Sporthallen mit einer Sportfläche über 700 m²

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Nr. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag Bitterfeld in seiner Sitzung am 08.06.2000 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Bitterfeld stellt seine Sporthallen mit einer Sportfläche über 700 m² einschließlich der Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch-, und Duschräume zur außerschulischen Nutzung für Sportveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters wird nur in begründeten Ausnahmefällen vom Landkreis Bitterfeld genehmigt.
- (3) Die Nutzer unterliegen der Hallenordnung.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zur Nutzung wird durch die vorhandene Kapazität begrenzt.
- (5) Nutzungsanträge sind grundsätzlich schriftlich an den Landkreis Bitterfeld, Dezernat I, Amt Gebäudemanagement, Mittelstraße 20 in 06749 Bitterfeld zu richten. Die Nutzung wird durch eine entsprechende Vereinbarung geregelt.
- (6) Die Nutzung erfolgt vorzugsweise für die Dauer eines Schuljahres. Die Anträge hierfür sind spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (7) Anträge auf kurzfristige bzw. einmalige Nutzungen sind spätestens 3 Wochen vor der beantragten Nutzung zu stellen.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Sporthallen richtet sich nach Nutzungsart und Nutzungsdauer.
- (2) Es werden 3 Kategorien unterschieden:

Kategorie 1

(Umfasst die Nutzung zu Trainings- und Übungszwecken. Grundsätzlich bleibt die Tribüne während dieser Zeit geschlossen. Eine teilweise Öffnung der Tribüne kann im Kinderbereich für wartende Eltern, Personensorgeberechtigte usw. erfolgen.)

Kategorie 2

(Umfasst die Nutzung durch Wettkampfbetrieb. Grundsätzlich bleibt die Tribüne während dieser Zeit geschlossen. Sie kann auf Antrag des Nutzers geöffnet werden.)

Kategorie 3

(Umfasst die Nutzung durch Wettkampfbetrieb, wo Eintrittsgelder erhoben werden. Die Tribüne ist geöffnet.)

- (3) Die Nutzer haben folgende Entgelte zu entrichten:

Kategorie 1: kein Entgelt

Kategorie 2: kein Entgelt

Kategorie 3: je angefangene Stunde: **30,00 DM (15 EURO)**.

Bei grober Verschmutzung der Tribüne oder des Hallenbodens (z.B. Benutzung von Haftharzen, Streifen durch Turnschuhe usw.) hat der Nutzer die Reinigung selbst vorzunehmen oder ein Pauschalentgelt von je **100,00 DM (50,00 EURO)** zu entrichten.

Entgelte für weitere Leistungen (z.B. Nutzung des Parkettbodens) werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

Für die Nutzung des Parkplatzes wird in der Regel kein Entgelt erhoben.

§ 3 Entgeltzahlung

Die Zahlung des Entgeltes hat nach Rechnungslegung zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte kann eine zukünftige Nutzung untersagt werden.

§ 4 Haftung

(1) Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufenthalt in der Sporthalle bzw. in den Nebenräumen. Er haftet dem Landkreis Bitterfeld gegenüber für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld, den 08.06.2000

Landkreis Bitterfeld

gez. Wolpert
Kreistagsvorsitzender

-Siegel-

gez. Tischer
Landrat